

# **Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Zug**



## **Kapitel I: Allgemeines**

### **Art. 1 Name und Selbstverständnis**

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Zug ist ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zug.

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Zug, ist Kollektiv-Mitglied A des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV ([www.sslv.ch](http://www.sslv.ch)).

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenverband Kanton Zug werden durch die vorliegenden Statuten sowie die Statuten des SSLV bestimmt.

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen und SpielgruppenleiterInnen im Kanton Zug sowie die Verbreitung der diesen Institutionen zugrunde liegenden Ideen und Pädagogik.

Der FKS Kanton Zug ist bestrebt folgende Ziele zu erreichen:

- a) Führen einer Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für SpielgruppenleiterInnen, Eltern, Behörden und weitere Interessierte.
- b) Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit unter den SpielgruppenleiterInnen
- c) Weiterbildung und Organisation von Austauschtreffen für SpielgruppenleiterInnen
- d) Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen leisten
- e) Informationsaustausch durch einen erweiterten Vorstand mit Vertreterinnen aus den Zuger Gemeinden
- f) Für die Förderung und Anerkennung des Berufes der SpielgruppenleiterInnen eintreten
- g) Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche sowie private Hand

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Kapitel II: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme: Es sind dies:

### **Art. 3 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind natürliche Personen,

- a) Ausgebildete SpielgruppenleiterInnen oder solche, die in Ausbildung dazu stehen
- b) Personen aus verwandten pädagogischen Berufen, die in einer Spielgruppe aktiv tätig sind
- c) Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim SSLV.

### **Art. 4 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Einzelpersonen, die nicht als SpielgruppenleiterIn tätig sind, aber den Vereinszweck durch ihren Beitrag finanziell und ideell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des SSLV.

### **Art. 5 Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des FKS Zug anerkennen und den Verein durch ihren Beitrag finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht und sind nicht Mitglieder des SSLV. Die Gönner werden auf Wunsch regelmässig über die Aktivitäten und den Zustand des Vereins informiert.

### **Art. 6 Aufnahme**

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages an die Geschäftsstelle des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme der Passiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch die Bezahlung ihres Beitrages direkt an die FKS Zug. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

### **Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Aktivmitgliedschaft endet durch Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung.
- b) Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. September an den Vorstand der FKS Zug oder direkt an die Geschäftsstelle des SSLV zu richten.
- c) Bei Passiv- und Gönnermitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages.
- d) Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verein in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- e) Tod eines Mitgliedes

## **Kapitel III: Organisation**

### **Art. 8 Organisatorische Gliederung der FKS Zug**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium oder Kollektivleitung
- d) Revisionsstelle / Kontrollstelle

### **A Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FKS Zug und allen Mitgliedern zugänglich. Sie wird vom Vorstand einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge von Aktivmitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

#### **Art. 11 Durchführung**

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung der MV auf den Zirkularweg (z.B. brieflich, per E-Mail) oder in elektronischer Form abschliessen.

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

## **Art. 12 Aufgaben und Befugnisse**

Die General-/Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Wahl der Delegierten für den SSLV
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- h) Statutenrevision
- i) Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge und eines eventuellen Reglements dazu
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung der FKS Zug
- l) Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte

## **Art. 13 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium/Kollektivleitung, bei Wahlen das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei ihren eigenen Anträgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **B VORSTAND**

### **Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der FKS Zug. Er vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind, aber Anspruch auf eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen haben.

Mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes müssen Aktivmitglieder des SSLV sein.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahmen des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

### **Art. 15 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Umsetzung der Zielsetzungen des SSLV
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- g) Durchführung von Anlässen und Weiterbildungen
- h) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organisationseinheit zugewiesen sind
- i) Führt und koordiniert die laufenden Geschäfte
- j) Datenschutzgesetz beachten und dementsprechend anwenden

## **C Präsidium / Kollektivleitung**

### **Art. 16 Aufgaben und Befugnisse**

Das Präsidium wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Es führt und koordiniert die laufenden Geschäfte mit dem Vorstand zusammen.
- b) Es vertritt die FKS Zug im Auftrag des Vorstandes nach aussen.
- c) Es hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- d) Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Sollte das Präsidium vakant sein, teilen sich in diesem Fall alle Vorstandsmitglieder die Präsidialfunktion.

## **D Revisions-Kontrollstelle**

### **Art. 17 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisions-Kontrollstelle**

Die Revisions-Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung der FKS Zug und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen.

Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Im Übrigen kommt ZGB Art. 69b zur Anwendung.

## **Kapitel IV: Finanzen**

### **Art. 18 Einnahmen**

Die FKS Zug hat folgende Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv- und der Gönnermitglieder
- b) Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen
- c) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- d) Sponsorenbeiträge
- e) Kapitalerträge
- f) übrige Einnahmen

**Art. 19 Mitgliederbeitrag**

Der Beitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die FKS Zug und den SSLV.

Der Beitrag für den Dachverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Beiträge der Aktivmitglieder werden durch den Dachverband SSLV erhoben. Die FKS-Beiträge werden an die jeweiligen FKS weitergeleitet. Die Höhe der FKS-Beiträge wird von den jeweiligen FKS selbst festgelegt.

**Art. 20 Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen dem SSLV gutgeschrieben.

**Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

**Art. 22 Haftung**

Die FKS Zug haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## Kapitel V: Information

**Art. 23 Elektronische Medien**

Die FKS Zug erhält unentgeltlich einen Link in der Website des SSLV.

Er ist selbst verantwortlich für den Inhalt der eigenen Homepage.

Einladungen oder andere Mitteilungen an die Mitglieder können per Post oder auf elektronischem Weg getätigt werden.

**Art. 24 Datenschutz**

Wir beachten und wenden die neuen Datenschutzbestimmungen an.

Detaillierte Angaben findet man auf der Homepage der FKS Zug

## **Kapitel VI: Schlussbestimmung**

### **Art. 25**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des SSLV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

### **Art. 26 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der FKS Zug.

### **Art. 27 Inkraftsetzung**

Die Mitgliederversammlung vom 27. März 2024 hat diese Statuten genehmigt; die Statuten treten ab diesem Datum in Kraft.

Die Präsidentin (der Präsident)

Kollektivleitung / Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.